

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der  
Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und  
Masterstudiengänge**

Vom 5. Juni 2025

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 34): 14. Juli 2025  
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 18. Juni 2025



**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge**  
**Vom 5. Juni 2025**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung des Senats der Musikhochschule Lübeck vom 2. Juni 2025 und mit Zustimmung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 5. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge**

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2022 (bekanntgemacht im Nachrichtenblatt Hochschule MBWFK Schl.-H. 2022 S. 45), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Musikhochschule Lübeck als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
2. der für die Lehre zuständigen Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten als stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretendem Vorsitzenden,
3. der Studienkoordinatorin oder dem Studienkoordinator,
4. drei Mitgliedern aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 des Hochschulgesetzes (HSG), welche vom Senat gewählt werden,
5. einem Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG), das die Voraussetzungen gemäß § 51 Absatz 3 HSG erfüllt und welches vom Senat gewählt wird,
6. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden, welche vom Senat gewählt werden.

(3) Die Amtszeit der vom Senat gewählten Mitglieder aus den Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie des wissenschaftlichen Dienstes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der vom Senat gewählten Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Senat kann für den Rest der Amtsperiode ein ausgeschiedenes Mitglied durch Neuwahl ersetzen.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und überträgt diese Aufgabe in allen Regelfällen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden; er entscheidet über das endgültige Bestehen oder das Nichtbestehen einer Bachelor- oder Masterprüfung, über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über Anträge zur Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, und über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.“

2. In § 4 Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge**  
**Vom 5. Juni 2025**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Musikhochschule Lübeck erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss. Die Studentinnen oder Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf bis zu 50% der in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen, wenn sie diesen gleichwertig und die Voraussetzungen für den Hochschulzugang erfüllt sind. Die Anrechnung erfolgt ohne Einstufungsprüfung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Antragstellung nachweist, durch die Kenntnisse und Fähigkeiten die Lern- und Qualifikationsziele der zu ersetzenen Studien- und Prüfungsleistungen erreicht zu haben. Ist der Nachweis nicht vollständig erbracht, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung anordnen.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Anrechnung erfolgt durch Gutschrift der Zahl von Leistungspunkten, die der gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistung an der Musikhochschule Lübeck zugeordnet ist.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) in Nummer 6 werden die Wörter „von mindestens 45 Minuten Dauer“ gestrichen.
- bb) in Nummer 17 werden die Wörter „größer besetzte“ und „verantwortlich“ gestrichen.
- cc) in Nummer 17 werden nach dem Wort „Werke“ die Wörter „oder Werkteile“ eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden zu Absätzen 2 bis 5.
- b) Der neue Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Geprüft wird anhand der in den jeweiligen Modulen festgelegten Kriterien.“

6. § 14 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie“ gestrichen.
- b) Folgender Satz 2 wird eingefügt: „Andere Formate sind auf begründeten Antrag hin möglich.“

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck für Studierende  
der Bachelor- und Masterstudiengänge  
Vom 5. Juni 2025**

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 5. Juni 2025

Prof. Dr Bernd Redmann

Präsident der Musikhochschule Lübeck